



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

A-Post

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

St.Gallen/Wettingen, 14.01.2013 WE

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED hat das Schreiben des EJPD vom 24. September 2012, worin das Vernehmlassungsverfahren mitgeteilt wird, erhalten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in diesem für die Schweiz wie auch für die Einwohnerdienste bedeutungsvollen Geschäft.

Der Vorstand des VSED hat an seiner Sitzung vom 14. November 2012 in Luzern die Vernehmlassungsvorlage diskutiert und nimmt zu den vorgesehenen Änderungen Stellung.

Grundsätzliches

Die Zugriffsmöglichkeit im Abrufverfahren in Infostar betrifft ein altes und immer wieder postuliertes Anliegen des VSED. Die Mitteilung, dass eine diesbezügliche Änderung des ZGB angestrebt wird, wurde deshalb sehr erfreut zur Kenntnis genommen. Die Abfragemöglichkeit in Infostar ermöglicht den Einwohnerdiensten zahlreiche Arbeitserleichterungen und ist ein erster, grosser Schritt zur Abschaffung des Heimatscheins und echtem e-Government. Ausdrücklich begrüsst werden die Bestrebungen, die Behördenzusammenarbeit (z.B. zwischen Zivilstands- und Einwohnerdiensten) zu modernisieren und Infostar zu einem zentralen Personen-Informationssystem auszubauen. Davon profitieren nicht nur die Verwaltungen auf allen drei Staatsebenen, sondern insbesondere auch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 43a, neue Ziffer 5: Einwohnerregister

Die Änderung in Art. 43a, wonach die Gemeinden und Kantone für die Führung der Einwohnerregister und für die Abklärung der Identität einer Person Zugriff auf die Daten des zentralen Personen-Informationssystem erhalten, wird unterstützt. Die Ausführungen zu den E-Government-Aktivitäten im priorisierten Vorhaben A1.12 (Meldung Adressänderung, Wegzug, Zuzug), in dem der VSED federführende Organisation ist, sind korrekt. Sie machen deutlich, dass **echtes** E-Government nur mit der Abschaffung des physischen Dokumentes Heimatschein machbar ist. Die Unterstützung der Modernisierungsbestrebungen durch den Bund führt zu einer besseren Datenqualität und zu mehr Effizienz bei Bund, Kanton und Gemeinden sowie zu grösserem Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner.

Der VSED verspricht sich von der Abfragemöglichkeit im neuen Personen-Informationssystem aber noch weitere Vorteile:

- Die Namensschreibweise ausländischer Staatsangehöriger stellt die Einwohnerdienste bei der Festlegung des amtlichen Namens immer wieder vor Probleme. Dem Grundsatz „Namensschreibweise gem. ausländischem Pass, ausser wenn ein Zivilstandsereignis stattgefunden hat“ kann einwandfrei nur mit einer Abfrage im System nachgelebt werden. Die Zivilstandsämter werden von Anfragen entlastet.
- Bei einem Zuzug aus dem Ausland können Schweizerinnen und Schweizer bei der Anmeldung häufig keinen Heimatschein vorlegen. Um die Identität einer Person einwandfrei zu prüfen, ist eine Abfragemöglichkeit in Infostar notwendig, weil womöglich bereits Zivilstandsereignisse stattgefunden haben und diese Personen in Infostar erfasst sind. Zahlreiche, für die Führung der Einwohnerregister benötigte Personendaten können so unkompliziert und bürgerfreundlich im Sinne eines modernen Service Public erfasst werden.

Bei rund 700'000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und unter dem Aspekt der wegen der fortschreitenden Globalisierung erhöhten Mobilität kommt diesem Anliegen grosse Bedeutung zu.

- Die Qualität des Heimatscheins ist nicht mehr die gleiche wie früher, als der Heimatschein „einmalig“ war und bei einem Verlust in einem aufwendigen Verfahren kraftlos erklärt werden musste. Der zur Zeit verwendete Heimatschein ist ein Zivilstandsdokument, das mehrfach bestellt werden kann. Die Gefahr des Missbrauchs (Anmeldung an einem Scheindomizil, z.B. zum Bezug von Sozialleistungen) ist grösser geworden.

Mit der Schaffung eines neuen Datenfelds „Niederlassungsgemeinde“ in Infostar kann verhindert werden, dass sich jemand an mehreren Orten mit einem Hauptwohnsitz anmeldet. Die Überprüfung kann durch die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste sowohl im analogen Schalterbetrieb wie online mit einem „einfachen“ Webservice (analog der UPI-Abfrage) erfolgen. Die Aktualisierung des Datenfelds „Niederlassungsgemeinde“ kann analog den Zivilstandsmeldungen zwischen Infostar und Einwohnerdiensten (eMistar) über sedex erfolgen.

Die vorgesehene Änderung von Art. 43a ermöglicht diese Abfragemöglichkeit in Infostar und reduziert die Gefahr von Scheindomizilen mit unerwünschter Kostenfolge für die Kantone wegen ungerechtfertigt ausbezahlter Sozialhilfe.

- Mit der Registerharmonisierung konnte die Qualität der Einwohnerregister nochmals gesteigert werden. Davon profitieren der Bund (z.B. Statistik), die Kantone (z.B. kantonale Einwohnerregister) und die Gemeinden, bei welchen das Einwohnerregister die Datengrundlage für zahlreiche Anwendungen in verschiedenen Ämtern und Diensten bildet. Mit der Änderung von Art. 43a kann die Datenqualität zum Nutzen aller weiter gesteigert werden.

Art. 45a, Absatz 3

Mit der Registerharmonisierung ist den Kantonen und Gemeinden - insbesondere auch den Einwohnerdiensten - ein erheblicher finanzieller und personeller Aufwand entstanden (unter anderem Anpassung der Einwohnerregister inkl. Einrichten der Schnittstellen und Zuweisung von Wohnungsnummern bzw. AHVN13). Die Registerharmonisierung verursacht jährlich wiederkehrende Kosten und zusätzlichen Aufwand. Da Infostar sozusagen aufgrund der gesetzlichen Vermutung der Richtigkeit seiner Daten als Master-Register angesehen wird, benötigen die Einwohnerdienste gezwungenermassen die Abfragemöglichkeit in Infostar, damit sie entscheiden können, welche Namensführung beispielsweise bei ausländischen Personen massgebend ist (gemäss Eintrag in Infostar oder gemäss Pass). Auch wenn unklare Angaben in der UPI-Datenbank (nAHV13) zu einer Person geklärt werden müssen, stehen die Einwohnerdienste im Zentrum der Bemühungen (gemäss Anweisung des EDI Verteiler Clearingprozess zur nAHV13) und müssen bei Fehlern in anderen Registern die entsprechenden Stellen informieren. Damit entstehen für die Einwohnerdienste zusätzliche Aufwände. Es kann deshalb nicht sein, dass die Einwohnerdienste gem. Art. 141 RHG einerseits dem Bund unentgeltlich Daten zur Verfügung stellen müssen, welche sie mit anderen Registern laufend und aufwändig harmonisieren müssen, um eine qualitativ hochstehende Datenlieferung an den Bund zu gewährleisten und andererseits der Bund für die Abfragemöglichkeit in Infostar eine Gebühr von den Einwohnerdiensten verlangen will bzw. die notwendigen Hilfsmittel für die Registerharmonisierung nicht unentgeltlich zur Verfügung stellen will.

Der VSED stellt folgenden Antrag:

Auf eine Gebührenerhebung zu Lasten der Gemeinden für den Zugriff der Einwohnerdienste ist zu verzichten.

Art. 45a, Absatz 4 und 5 Ziffer 1

Die Beteiligung der Kantone an der Weiter- und Neuentwicklung des zentralen Systems (heute Infostar) ist wichtig. Die Form einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe (Kommission) des Bundes mit massgeblicher Beteiligung der Kantone ist richtig. Allerdings wäre es sinnvoll, wenn in einer solchen „Infostarkommission“ auch die Fachverbände wie der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen SVZ und der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED Einsitz nehmen. Die Verbände verfügen über das nötige

Praxiswissen und –erfahrung und es wäre wohl fahrlässig, dieses Know how nicht für die System-Weiterentwicklung zu nutzen.

Der VSED schlägt deshalb für Art. 45a, Absatz 4 folgende Formulierung vor:

Der Bund bezieht die Kantone und Fachverbände in die Weiter- und Neuentwicklungen des Systems ein.

Art. 6a, Absatz 1 und 2 (Schlusstitel ZGB)

Im Artikel 6a ist die künftige Verteilung der Kosten für den laufenden Betrieb wie für die Weiter- und Neuentwicklungen geregelt. Allerdings werden nur wie bisher die Aufwendungen für das Zivilstandswesen, nicht aber für das Einwohnerwesen eingeschlossen. Mit der vorgesehenen Änderung in Art. 43a werden auch die Einwohnerdienste der Gemeinden an das neue System angeschlossen. Weil das Melderecht Kantonshoheit ist, macht es vermutlich Sinn, wenn die Kantone auch für die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten, welche vom Einwohnerwesen verursacht werden, aufkommen. Ob die Kantone diese zusätzlichen Kosten an die Gemeinden weitergeben, kann dann ihnen überlassen werden.

Der VSED schlägt deshalb für Art. 6a Abs. 1 und 2 des Schlusstitels ZGB folgende Formulierung vor:

¹ Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal 3 Millionen Franken für diejenigen Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des zentralen Personen-Informationssystems nach Artikel 45a Absatz 1, die das Zivilstands- und Einwohnerwesen betreffen. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst.

² Die Kantone tragen die Hälfte derjenigen Kosten für Neuentwicklungen des Systems, die das Zivilstands- und Einwohnerwesen betreffen. Der entsprechende Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Der VSED dankt Ihnen für die Aufnahme in die Liste der Vernehmlassungsadressaten und wünscht Ihnen für den weiteren Verlauf des Verfahrens viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Stephan Wenger, Präsident

Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Schönbühl-Urtenen

Schweizerischer Städteverband, Bern

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen, Roland Peterhans (Präsident)

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt Stadt St.Gallen, Rathaus, Poststr. 28, 9001 St.Gallen
Tel. 071/ 224 53 37 / Fax. 071/ 224 51 08 / stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle, Rathaus, Alb. Zwyzsigstr. 76, 5430 Wettingen
Tel. 056/ 437 77 41 / Fax. 056/ 437 77 99 / walter.allemann@wettingen.ch